

Stadt Bischofswerda
Ordnung und Sicherheit
Altmarkt 1
01877 Bischofswerda

Telefax: 03594 786-239
E-Mail: ordnungsamt@bischofswerda.de

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass
nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

<input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige	Anlagen	
Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich anzugeben.		
Angaben zur natürlichen/juristischen Person		
Name, Vorname <input type="text"/>	Geburtsname (wenn abweichend) <input type="text"/>	
Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins: (bei mehreren Vertretern je ein Formular) <input type="text"/>		
Geburtsdatum <input type="text"/>	Geburtsort <input type="text"/>	Staatsangehörigkeit <input type="text"/>
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.) <input type="text"/>		
Bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung erteilt durch: <input type="text"/>		
Handelregisternummer <input type="text"/>		
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb		
Ort <input type="text"/>		
Zeitraum (Datum und Uhrzeit) <input type="text"/>		
Besonderer Anlass <input type="text"/>		
Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen	Ausschank von <input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken	<input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken
Datum <input type="text"/>	Unterschrift <input type="text"/>	
Hinweis Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.		